

1167

## Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Aufnahme folgenden Artikels in die Bundesverfassung: „Der Bund hat die Pflicht, Schweizerbürger, die die innere Sicherheit des Landes gefährden, unverzüglich in Schutzhaft zu nehmen.“

(Vom 22. November 1919.)

Der Bundeskanzlei sind Ende Juli 1919 109,536 Unterschriften von Schweizerbürgern übermittelt worden, welche verlangen, dass in die Bundesverfassung folgender Artikel neu aufgenommen werde: „Der Bund hat die Pflicht, Schweizerbürger, die die innere Sicherheit des Landes gefährden, unverzüglich in Schutzhaft zu nehmen.“

Sämtliche Unterschriften sind in üblicher Weise durch das statistische Bureau geprüft worden. Das Ergebnis der Prüfung ist aus der auf der folgenden Seite befindlichen Tabelle ersichtlich.

Das statistische Bureau macht dazu folgende Bemerkung:

Die Gesamtzahl der eingereichten Bogen betrug 2631 mit 109,536 Unterschriften. Eine unverhältnismässig grosse Zahl dieser Bogen, nämlich 879 mit 39,389 Unterschriften, war insofern ungenügend beglaubigt, als auf ihnen die Zahl der Unterschriften weder in Ziffern, noch in Worten angegeben war. Solche Unterlassungen müssen, weil sie Missbräuche ermöglichen, wie bisher als Ungültigkeitsgründe für die betreffenden Bogen betrachtet werden. Dass diesmal eine so beträchtliche Anzahl Unterschriften (36% der Gesamtzahl) in ihrer Gültigkeit aus dem genannten Grunde beanstandet werden müssen, ist auf die unzulängliche Wiedergabe der Beglaubigungsformel zurückzuführen, bei der nicht, was sonst immer geschah, ausdrücklich die Angabe der Zahl (auch in Worten) der zu beglaubigenden Unterschriften verlangt wurde. Übrigens war die Beglaubigungsformel besonders im französischen

Kantone	Eingelangte Unter- schriften	Gültige Unter- schriften	Ungültige Unter- schriften
Zürich . . . . .	13,077	10,296	2,781
Bern . . . . .	21,721	14,865	6,856
Luzern . . . . .	4,381	4,038	343
Uri . . . . .	338	99	239
Schwyz . . . . .	1,568	881	687
Unterwalden ob dem Wald	342	248	94
Unterwalden nid dem Wald	182	151	31
Glarus . . . . .	501	420	81
Zug . . . . .	455	388	67
Freiburg . . . . .	9,360	1,952	7,408
Solothurn . . . . .	1,731	897	834
Basel-Stadt . . . . .	566	370	196
Basel-Landschaft . . . . .	2,383	779	1,604
Schaffhausen . . . . .	1,806	1,469	337
Appenzell A.-Rh. . . . .	458	437	21
Appenzell I.-Rh. . . . .	272	267	5
St. Gallen . . . . .	6,421	5,938	483
Graubünden . . . . .	4,108	1,719	2,389
Aargau . . . . .	8,277	4,909	3,368
Thurgau . . . . .	4,931	3,058	1,873
Tessin . . . . .	3,430	2,285	1,145
Waadt . . . . .	17,653	4,783	12,870
Wallis . . . . .	1,966	372	1,594
Neuenburg . . . . .	2,770	1,207	1,563
Genf . . . . .	341	151	190
Militär . . . . .	498	344	154
<i>Schweiz</i>	109,536	62,323	47,213

Text schwer verständlich und unklar abgefasst. Weitere 181 Bogen mit 6015 Unterschriften waren in anderer Beziehung ungenügend oder gar nicht beglaubigt (Bescheinigung bloss der Echtheit der Unterschriften, Beglaubigung durch nichtzuständige Personen, Fehlen der Unterschrift des Gemeindevorstandes oder dessen Stellvertreter usw.).

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass das Volksbegehren von 62,323 gültigen Unterschriften unterstützt wird und somit als zustande gekommen zu betrachten ist.

Wir beehren uns daher, Ihnen gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung das Volksbegehren nebst den dazu gehörenden Akten zuzuleiten.

Genehmigen Sie, hochgeehrte Herren, die erneute Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 22. November 1919.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Ador.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Steiger.**



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Aufnahme folgenden Artikels in die Bundesverfassung: „Der Bund hat die Pflicht, Schweizerbürger, die die innere Sicherheit des Landes gefährden, unverzüglich in Schutz...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1167
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.11.1919
Date	
Data	
Seite	651-653
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 329

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.